

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Oberleichtersbach
(BGS-WAS)**

Vom 23.02.2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Oberleichtersbach vom 28.03.2002 (LRABI Nr. 8/2002 vom 20.04.2002, lfd. Nr. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2009 (LRABL Nr. 28/2009 vom 19.12.2009, lfd. Nr. 341), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 0,75 €.

Für gewerbliche Betriebe, die im Ablauf ihres Produktions- oder Leistungsprozesses wassersparende Vorkehrungen treffen und dadurch ihren Wasserverbrauch erheblich senken, wird die Gebühr nach Satz 1 für den Verbrauch ab 2001 m³ auf Antrag um 0,07 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers ermäßigt.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft.

Oberleichtersbach, 23.02.2012
Gemeinde Oberleichtersbach


Müller
Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates
vom 23.02.2012 lfd. Nr. 18 öffentlich.